

Periodische Wiederinstandstellung (PWI) Berghofzufahrten

1. Berghofzufahrten und PWI

Die Berghofzufahrten erschliessen Berghöfe bzw. Landwirtschaftsbetriebe, die sich mehrheitlich in den Bergzonen 1-3 befinden. Sie berücksichtigen land- und forstwirtschaftliche Anliegen und öffentliche Interessen wie Erholung, Bergrestaurants etc. Die Berghofzufahrten sind der Alterung und Abnutzung ausgesetzt. Werden sie regelmässig unterhalten und fliesst das Regenwasser gezielt ab, so braucht es in der Regel erst nach mehr als einem Jahrzehnt eine PWI. Mit PWI werden Wegprofile wieder instand gestellt (Reprofilierung) und Deckschichten erneuert (z.B. Verschleisschicht bei Kieswegen, Oberflächenbehandlung bei Belagswegen). Dank PWI bleibt der Wert und die Funktionsfähigkeit der umfangreichen landwirtschaftlichen Infrastruktur erhalten.

PWI lassen sich wie folgt vom laufenden Unterhalt bzw. von Sanierung und Ausbau abgrenzen:

Laufender Unterhalt: Massnahmen zur Gewährleistung des sicheren Betriebes einer Anlage (Kontrolle, Reinigung, Pflegearbeiten, Winterdienst, laufende Reparaturen), für welche in der Regel nur leichte Maschinen und Geräte zum Einsatz kommen. Laufender Unterhalt (auch betrieblicher Unterhalt genannt) ist nicht beitragsberechtigt. Die PWI unterscheidet sich vom laufenden Unterhalt durch längerfristig geplanter Einsatz schwerer Maschinen und Geräte.

Sanierung und Ausbau: Mit Sanierungen oder Ausbauten werden substanzielle Verbesserungen (Tragfähigkeit, Verbreiterungen etc.) oder umfassendere Werkerhaltungsmassnahmen realisiert. Dazu sind separate Sanierungs- und Ausbauprojekte vorzusehen.

2. Beiträge von Bund und Kanton

Die Beiträge werden, gemäss der Strukturverbesserungsverordnung (SVV; SR 913.1) vom 2. November 2022, anhand der beitragsberechtigten Kosten ermittelt.

Im Solothurner Jura werden, gestützt auf einen Kantonsratsbeschluss vom 26. Juni 1973, finanzielle Mittel aus der Motorfahrzeugsteuer für den Ausbau und Unterhalt von Strassen zu Berghöfen eingesetzt. Seit 1984 wird damit vermehrt auch die PWI von Berghofzufahrten unterstützt. Mit diesen Mitteln wird folgender Zweck verfolgt:

- Strassen zu ganzjährig bewohnten Berghöfen im Solothurner Jura unterhalten und damit früher investierte Mittel sichern (Substanzerhaltung, wenn nötig Ausbau).
- Gemeinden bzw. Genossenschaften im Berggebiet entlasten.
- Dezentrale Besiedlung erhalten und damit eine nachhaltige Bewirtschaftung von Kulturland (sowie Wald, Biodiversität etc.) fördern.
- Steile Naturstrassen (Mergelbelag) – im Sinne eines Beitrags zum Natur- und Landschaftsschutz – unterstützen und dadurch den kostenintensiven Unterhalt abfedern.

Der Kantonsbeitrag bemisst sich aufgrund der verfügbaren Mittel, der örtlichen Verhältnisse, des landwirtschaftlichen Interesses, der Anzahl der erschlossenen Betriebe und des Anteils der Berghofzufahrten und steilen Naturstrassen mit Mergelbelag in den betroffenen Gemeinden. Massgebend für den Bundesbeitrag ist die landwirtschaftliche Produktionszone.

3. Voraussetzungen für Beiträge

Projekte für PWI Berghofzufahrten können unterstützt werden, wenn folgende Punkte erfüllt sind:

- Die Vorgaben als Berghofzufahrt sind erfüllt oder vom ALW liegt eine Ausnahmeregelung (z.B. für umfassende Landwirtschafts-/Sömmerungsflächen etc.) vor. Mit der Zufahrt werden ein oder mehrere Berghöfe, das heisst landwirtschaftliche Gewerbe mit mindestens 0.75 Standardarbeitskräften (SAK), erschlossen. (Der Schwellenwert für Bundesbeiträge liegt bei

1 SAK.) Die Fahrbahnbreite weist eine maximale Breite von 3.6 m auf (Überbreiten sind nicht beitragsberechtigt) und die Anlage erfüllt die einschlägigen Normen (Tragfähigkeit etc.). Das landwirtschaftliche Interesse beträgt mindestens 50 % und die übrigen allgemeinen Voraussetzungen für eine Finanzhilfe sind erfüllt. Der laufende Unterhalt wird fachgerecht ausgeführt und ist sichergestellt. Bei Gemeinden gilt zudem, dass der Erholungsraum im Berggebiet erschlossen wird.

- Die relevanten Bundesgesetze werden eingehalten, insbesondere die Vorschriften des Natur- und Heimatschutzgesetzes. In diesen Zusammenhang gilt bei PWI «Kies bleibt Kies».
- Der gleiche Wegabschnitt kann frühestens nach 8 Jahren (Kieswege) bzw. 12 Jahren (Belagswege) wieder mit Beiträgen unterstützt werden.

Weitere Hinweise und Informationen finden sich im Kreisschreiben des Bundesamtes für Landwirtschaft (BLW) 01/2023 «Grundsätze zur Subventionierung von Güterwegen inkl. Periodische Wiederinstandstellung (PWI)».

4. Beitragsgesuch

Die Gemeinde oder Genossenschaft nimmt mit dem Bereich Strukturverbesserungen des Amtes für Landwirtschaft (ALW) Kontakt auf, um allfällige Fragen (z.B. zum Konzept Berghofzufahrt) zu klären. Die Kosten für die Projektierung und Bauleitung durch das beauftragte Ingenieurbüro sind beitragsberechtigt. Wenn das Projekt vorliegt, kann die Gemeinde oder Genossenschaft als Werkeigentümerin für ihr Gebiet ein Gesuch um Beiträge schriftlich einreichen beim:

Amt für Landwirtschaft, Strukturverbesserungen, Hauptgasse 72, 4509 Solothurn

Folgende Unterlagen sind mitzuliefern:

- Schreiben mit Antrag (Beitragsgesuch)
- Technischer Bericht mit Ausgangszustand
- Projektbeschreibung (Weglängen, Massnahmen) und Übersichtsplan
- Kostenvoranschlag (KV, i.d.R. auf Basis Submission) und Bruttokreditbeschluss (Protokollauszug, bei Genossenschaften Auszug Beschluss der Massnahmen). Die Kosten für Wegentwässerungen, Böschungssicherungen, Holzkasten etc. sind separat auszuweisen

5. Fristen und Projektabwicklung

Für PWI Berghofzufahrten ist die Frist für die Einreichung des Gesuchs der 31. Dezember des Vorjahres der Ausführung, damit ab ca. Juni gebaut werden kann. Später bzw. unvollständig eingehende Projekte können erst im Folgejahr berücksichtigt werden. Aufgrund des zur Verfügung stehenden Kredites sind unter Umständen Wartezeiten in Kauf zu nehmen.

Aug.-Okt. Vorjahr	ALW, Strukturverbesserung kontaktieren und Begehung abmachen, Festlegen grundsätzliches Eintreten und auszuarbeitende Projektunterlagen
bis 31.12 Vorjahr	Beitragsgesuch beim ALW einreichen
	<i>ALW prüft das Beitragsgesuch. Ingenieurbüro bereinigt allenfalls die Unterlagen.</i>
bis Ende Feb.	Meldung der Ergebnisse der Submission durch Ingenieurbüro an das ALW
	<i>Das ALW löst, gestützt auf die bereinigten Projekte der diversen Trägerschaften, ein Sammelprojekt aus und beantragt dem Regierungsrat die Zusicherung eines Kantonsbeitrags (Regierungsratsbeschluss, RRB). Gestützt auf den RRB beantragt das ALW den Bundesbeitrag.</i>
i.d.R. Ende Mai/anfangs Juni	<i>Gestützt auf den RRB und die Beitragsverfügung des Bundes gibt das ALW die Bauarbeiten frei (definitive Beitragszusicherung mit Brief ALW). Unterzeichnete Annahme- und Garantieerklärung ans ALW zurückschicken.</i>

ab ca. Juni	Werkverträge mit den Bauunternehmern dem ALW zur Genehmigung schicken. Baustart (evtl. Teilnahme ALW an Bausitzungen, ALW im Verteiler für Bausitzungsprotokolle).
	Nach Abschluss der Bauarbeiten: ALW wird an die Bauabnahme eingeladen.
Bis Ende Sept.	Schlussabrechnung ans ALW (siehe unten: Schlusszahlungsgesuch)
i.d.R. Nov. / Dez.	<i>Beitragsauszahlung (Schlusszahlung) durch das ALW</i>

Hinweise für die Ausführung:

- Mit der Ausführung der Arbeiten darf erst begonnen werden, nachdem das Amt für Landwirtschaft dem Gesuchsteller die Beiträge schriftlich eröffnet hat und dieser die Annahme- und Garantieerklärung unterzeichnet hat. An vorher bereits ausgeführte Massnahmen können keine Beiträge ausgerichtet werden.
- Die Bauarbeiten sind ab Baubeginn (i.d.R. ab anfangs Juni) bis spätestens ca. Ende August des Folgejahres auszuführen (z.B. wenn die Oberflächenbehandlung nicht im Sommer bei idealen Bedingungen, i.d.R. Juli-August, ausgeführt werden kann). In diesen Fällen sind Anträge an das ALW für Teilzahlungen nach ausgewiesenem Baufortschritt möglich.

6. Schlussabnahme und Schlusszahlungsgesuch

Sobald das PWI-Projekt baulich ausgeführt wurde, ist das ALW zu informieren und ein Termin für die Schlussabnahme zu vereinbaren (telefonisch oder per Mail).

Für das Schlusszahlungsgesuch sind folgende Unterlagen einzureichen:

- Schlussbericht (inkl. Angaben zu den Weglängen, Ausmass etc.)
- Pläne des ausgeführten Werkes (PAW). Darin ist einzuzeichnen und anzugeben, wo welche Massnahmen (Wegentwässerungen, Böschungssicherungen etc.) vorgenommen wurden.
- Kostenzusammenstellung, Abnahmeprotokolle und Kopien der bezahlten Rechnungsbelege (Hinweis: Die Kosten für Wegentwässerungen, Böschungssicherungen, Holzkasten etc. sind separat auszuweisen.)